

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 5. | III. Jahrgang | 10. Oktober 1917.

61.

Verordnungen betreffend die Staatsgewalt im Königreich Polen.

Setne k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Szeptycki!

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5. November 1916, unentwegt fortzuführen, damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jetzt zur segensreichen Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeiten wegen, die wir durchleben, nicht möglich, daß von Neuem ein polnischer König als Träger der altehrwürdigen ruhmbedeckten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einzelne und daß eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung zum Wohle des Landes in Warschau tage. Aber schon jetzt sollen, den Wünschen der Nation entsprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführenden Gewalt ausgestattete Organe des polnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodaß von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird. Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert.

Möge dieser neue bedeutsame Schritt zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sein und dazu beitragen, daß die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluß an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der großen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei.

Demgemäß ermächtige ich Sie, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen, gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen.

Reichenau, am 12. September 1917.

Karl m. p.

Erlaß der beiden Generalgouverneure

an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatrates vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herschern unterbreitet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anruhende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmäßigen Einrichtungen des Polnischen Staates die Grundzüge festlegt.

Die verbündeten Regierungen sehen in einem Regenschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regentschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalte der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus.

Die erste Aufgabe des Regentschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlungen mit dem Okkupationsbehörden zum Abschluß zu bringen.

Um den Wünschen und Interessen aller Kreise des polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterter Gestallt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Während die Verordnung vom 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschließende Stimme zustehen. Er wird von dem Regentschaftsrat zu Sitzungsperioden einberufen. Die Rechte des Staatrates und die Prärogativen der Okkupationsmächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, daß der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnischen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, daß die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und daß die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitendem Maße in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur: **Graf Szeptycki.**

Der Generalgouverneur: **von Beseler.**

Patent vom 12. September 1917,

betreffend die Staatsgewalt im Königreich Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen.

2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden.

3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Maßgabe dieses Patentes und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt.

2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmung der Okkupationsmächte im Staatrate behandelt werden. In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatrates, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Außerdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindene Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Gesetze sowie Verordnungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevölkerung begründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung zur Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regentschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erläßt.

Artikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtssprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staatsgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupationsmacht ausgeübt

2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten, die die Rechte oder Interessen der Okkupationsmacht berühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmäßigkeit von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmäßigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Recht zum Abschluß internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewalt erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI.

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouverneur:
Graf Szeptycki.

Der Generalgouverneur:
von Beseler.

62.

An die Bevölkerung des Kreises Puławy!

Mit der Leitung des k. u. k. Kreiskommandos Hrubieszów betraut, verlasse ich den Kreis Puławy.

Indem ich hiemit von Euch Abschied nehme, danke ich Euch aus vollem Herzen für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Die unter Euch zugebrachte Zeit wird für mich stets eine angenehme Erinnerung bilden.

Aus diesem Anlasse widme ich den Betrag von 9000 Kronen für wohltätige Zwecke, und zwar: 3000 K für die Ärmsten der Stadt Puławy, darunter auch die in den Notstandsbaracken untergebrachten Obdachlosen, 5000 K für die Volksküchen und endlich 1000 K für die armen Schüler der hierortigen Realschule zur Anschaffung von Kälteschutzmitteln.

63.

Verordnung vom 26. September 1917,

betreffend dss wissenschaftliche Institut für Landwirtschaft in Puławy.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Das wissenschaftliche Institut für Landwirtschaft in Puławy ist eine Landesanstalt, wird durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln erhalten und dient dem Zwecke der Hebung und Förderung der Landwirtschaft im Königreiche Polen.

Artikel II,

Die Einrichtung und Tätigkeit des wissenschaftlichen Institutes wird durch das beiliegende Statut geregelt, dasselbe bildet einen Bestandteil dieser Verordnung und kann daher nur durch Vorschriften mit Gesetzeskraft geändert werden.

Die Ernennung des Direktors des Institutes und der Leiter von sechs Abteilungen erfolgt das erste Mal unabhängig von den Vorschriften des Statutes durch die Regierung.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

Statut

des wissenschaftlichen Institutes für Landwirtschaft in Puławy.

§ 1. Aufgabe des Institutes.

Aufgabe des Institutes ist, die Lösung aktueller, die Landwirtschaft betreffender Fragen anzubahnen, damit wissenschaftliche Errungenschaften auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der polnischen Landwirtschaft zur Anwendung gebracht werden können.

Die wesentlichen Mittel zu diesem Zwecke sind:

1. wissenschaftliche Forschung;
2. Erforschung des Landes in landwirtschaftlicher und physiografischer Hinsicht, Sammlung des notwendigen Materiales und Veröffentlichung der Ergebnisse;
3. Feststellung der Forschungsmethoden mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse;
4. wissenschaftliche Unterstützung der Versuchsanstalten im Lande;
5. Vorsorge für die Erweiterung des Wissens der Absolventen höherer Lehranstalten zur Ausbildung von Spezialisten für das landwirtschaftliche Schulwesen, die Fachinstitution und die Landwirtschaft selbst.

Dem Institute obliegt ferner:

a) die Organisierung von Spezialkursen zur Verbreitung der wissenschaftlichen Errungenschaften des Institutes oder der landwirtschaftlichen Wissenschaft überhaupt;

b) unmittelbare Unterstützung der praktischen Landwirte im Lande durch Beratung, Organisierung von Sammelversuchen, Versorgung mit ausgesuchten, vom Institute gezüchteten Saatgattungen, Feld-, Garten- und Waldpflänzlingen, Schutzimpfungen u. s. w.

§ 2. Arbeitsorganisation.

Das Institut ist in fünf Sektionen eingeteilt und zwar:

I. Sektion für landwirtschaftliche Pflanzenzucht, umfassend drei Abteilungen:

1. Abteilung für Ackerbau;
2. „ „ Pflanzenzucht;
3. „ „ landwirtschaftliche Mechanik.

II. Sektion für Tierkunde, umfassend vier Abteilungen:

4. Abteilung für Morphologie;
5. „ „ Zuchtbiologie;
6. „ „ Fütterung und Nutzniesung der Tiere;
7. „ „ Tier-Hygiene und -Heilkunde.

III. Sektion für Forstwesen, umfassend vier Abteilungen:

8. Abteilung für Forstzucht,
9. „ „ Forsterneuerung;
10. „ „ Holzbestandsvermessung;
11. „ „ Forstausnützung.

IV. Sektion für Gartenbau, umfassend drei Abteilungen:

12. Abteilung für Gärtnerei;
13. „ „ Genetik und Morphologie;
14. „ „ Ausnützung der Gartenbauprodukte.

V. Allgemeine Sektion, umfassend fünf Abteilungen:

15. Abteilung für Bodenkunde;
16. „ „ Meteorologie;
17. „ „ landwirtschaftliche Meliorationen;
18. „ „ Pflanzenschutz
19. „ „ Ökonomie.

Auf Grund der Geschäftsordnung können die bezeichneten Abteilungen in Unterabteilungen geteilt, neue Abteilungen errichtet, deren Geschäftskreis festgesetzt und aus den Leitern der Abteilungen und Unterabteilungen Abteilungskollegien gebildet werden.

Zur Errichtung neuer Abteilungen ist die Genehmigung der Regierung notwendig.

Die Unterabteilungen sind selbständige oder nicht selbständige Unterabteilungen, je nachdem sie einer Abteilung unterstellt sind oder nicht.

§ 3. Arbeitsmittel.

Arbeitsmittel des Institutes sind:
1. Wissenschaftliche Laboratorien für die einzelnen Abteilungen;
2. Museen und Sammlungen;
3. Versuchsfelder;
4. Zucht- und Versuchsanstalten;
5. Glas- Pflanzenhäuser;
6. die Bibliothek;
7. die Land- Garten- und Forstwirtschaft, die auf dem Gebiete des ehemaligen Institutes für Land- und Forstwirtschaft betrieben wird.

§ 4. Institutsfonds.

Die Institutsfonds bilden:
1. die Staatsdotationen;
2. Subventionen von Körperschaften und Privatpersonen;
3. eigene Einkünfte.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Institutes wird für jedes Wirtschaftsjahr, d. i. vom 1. Juli bis 30 Juni, ein Präliminare zusammengestellt und spätestens am 1. April jedes Jahres der Regierung zur Genehmigung vorlegt. Unbeschadet der für die einzelnen Abteilungen des Institutes festgesetzten Budgetsummen können innerhalb einzelner Posten Verschiebungen der präliminierten Kredite bis zu 25% vorgenommen werden.

Der Rechnungsabschluß für jedes Wirtschaftsjahr wird innerhalb längstens sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5. Behörden und Organe des Institutes.

Institutsbehörden sind:
1. das Kuratorium;
2. die Sektions- und Abteilungsleiter;
3. der Direktor;
4. das wissenschaftliche Kollegium;
5. die Institutsverwaltung.

Die unter 2) bis 5) bezeichneten Behörden werden aus dem „wissenschaftlichen Personale“ des Institutes bestellt. Diese Bestimmung findet auf die Entsendung eines Delegierten des Kuratoriums in die Institutsverwaltung keine Anwendung.

§ 6. Kuratorium, Zusammensetzung.

Das Kuraroruim besteht aus:
1. zwei Delegierten der Regierung;
2. zwei Delegierten des provisorischen Staatsrates;

3. dem Direktor des Institutes;

4. drei Delegierten der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, von denen je einer von der landwirtschaftlichen Hochschule in Warschau dem landwirtschaftlichen Studium an der Universität Krakau und der landwirtschaftlichen Akademie in Dublany entsendet werden kann;

5. neun Delegierten der Zentral-Landwirtschaftsgesellschaft, von denen die verschieden landwirtschaftlichen Interessen und Arbeitszweige vertreten werden.

Der Eintritt der unter 4) und 5) genannten Delegierten in das Kuratorium bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Konstituierung und Beschlußfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß die unter 3) und 4) bezeichneten Mitglieder noch nicht bestellt sind.

Mitglieder des Instituspersonales dürfen — mit Ausnahme des Direktors — nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dessen Mitgliedern von der Regierung für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und dessen Stellvertreter werden vom Kuratorium aus seinen Mitgliedern für die Dauer vom 3 Jahren gewählt.

§ 7. Kuratorium, Wirkungskreis.

Das Kuratorium führt unter der Kontrolle der Regierung die oberste Aufsicht über das Institut.

Zu den Obliegenheiten des Kuratoriums gehört:

1. die Sorge für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes;
2. die Sicherstellung der hiezu notwendigen Mittel:
3. die Kontrolle der Vermögensgebarung, die Überprüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse;
4. die Erstattung von Ernennungsvorschlägen an die Regierung zur Ernennung;
   a) des Institutsdirektors;
   b) des wissenschaftlichen Personals;
   c) der Verwalter der Meierhöfe und Forste;
5. die Ernennung des wissenschaftlichen Hilfspersonals;
6. die Erlassung der Geschäftsordnung des Institutes;
7. die Erledigung jener Verwaltungsangelegenheiten, die dem Kuratorium durch die Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Zum Zwecke der Kontrolle der Vermögensgebarung (Punkt 3) wählt das Kuratorium aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Kontrollkommission. Die Regierung entsendet in die Kontrollkommission einen Delegierten, der zur Überprüfung der Gebarung die notwendigen Fachorgane heranziehen kann.

Sobald das wissenschaftliche Kollegium konstituiert ist, können Beschlüsse über die in Punkt 4, lit. b) und c) bezeichneten Ernennungsvorschläge an die Regierung, sowie Beschlüsse über die Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung (Punkt 6) nur auf seinen Antrag gefaßt werden. Der in Punkt 4, a) bezeichnete Vorschlag an die Regierung wegen Ernennung des Institutsdirektors wird auf Grund einer vom wissenschaftlichen Kollegium vorgenommen Wahl erstattet.

§ 8. Wissenschaftliches Personal.

Jene Organe des Institutes, für deren Anstellung die Absolvierung höherer wissenschaftlicher Lehranstalten und der Nachweis einer selbständigen wissenschaftlichen Betätigung gefordert wird, bilden das wissenschaftliche Personale des Institutes.

Die Anstellung des wissenschaftlichen Personales erfolgt durch die Regierung.

Die Rechte und Pflichten sowie die dienstliche Stellung des wissenschaftlichen Personals werden durch eine Dienstvorschrift geregelt. Jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals erlangt nach wenigstens dreijähriger befriedigender Dienstzeit einen stabilen Dienstposten.

§ 9. Sektions- und Abteilungsleiter; Bestellung.

Aus dem wissenschaftlichen Personale werden die Abteilungsleiter sowie die Leiter der selbständigen Unterabteilungen (§ 2), aus den Abteilungsleitern der betreffenden Sektion die Sektionsleiter vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 10. Sektions- und Abteilungsleiter; Wirkungskreis.

Die Sektions- und Abteilungsleiter sowie die Leiter selbständiger Unterabteilungen haben in den ihnen unterstellten Sektionen, Abteilungen oder Unterabteilungen

den Geschäftsgang zu führen und zu beaufsichtigen, sie verfügen selbständig über die für ihre Sektion, Abteilung oder Unterabteilung bestimmten Kredite, mit der in § 4, Schlußabsatz, vorgesehenen Einschränkung, und sorgen für die Einhaltung der präliminarmäßigen Bestimmung; in ihren wissenschaftlichen Arbeiten ist ihnen vollständige Unabhängigkeit gewährleistet.

§ 11. Institutsdirektor.

Der Institutsdirektor wird aus der Mitte der Abteilungsleiter von der Regierung auf Vorschlag des Kuratoriums (§ 7, Punkt 4, a und Schlußabsatz) für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Der Direktor ist der Leiter des Institutes. Zu seinen Obliegenheiten gehört:

1. die Vertretung des Institutes nach außen;
2. die Aufsicht über den Geschäftsgang;
3. die Einhaltung des Budgetpräliminares im Sinne des § 4, Schlußabsatz;
4. die Überwachung der Verwaltung der Meierhöfe und Forste;
5. die Aufnahme und Entlassung des niederen technisehen Personals und der Dienerschaft auf Vorschlag der Abteilungsleiter;
6. der Vorsitz in der Institutsverwaltung und im wissenschaftlichen Kollegium sowie die Teilnahme an den Beratungen des Kuratoriums.

Der Stellvertreter des Institutsdirektors wird aus der Mitte der Abteilungsleiter von der Regierung auf Vorschlag des Kuratoriums für die Amtsdauer des Direktors ernannt und tritt bei Verhinderung des Direktors in seine Rechte.

§ 12. Wissenschaftliches Kollegium; Zusammensetzung.

Das wissenschaftliche Kollegium besteht aus:

1. dem Institutsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. den Leitern der Abteilungen und der selbständigen Unterabteilungen;
3. jenen Organen des Institutes, die durch die Geschäftsordnung dem wissenschaftlichen Kollegium zugewiesen werden.

Der Institutsdirektor kann den Arbeiten des wissenschaftlichen Kollegiums auch andere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 13. Wissenschaftliches Kollegium; Wirkungskreis.

Das wissenschaftliche Kollegium hat die Arbeiten des Institutes zu ordnen, an die einzelnen Organe zu verteilen und deren Tätigkeit zu vereinheitlichen.

Zu den Obliegenheiten des wissenschaftlichen Kollegiums gehört:

1. die Präliminaranträge der Institutsabteilungen zu überprüfen;
2. den Institutsdirektor aus der Mitte der Abteilungsleiter zu wählen (§ 7, Punkt 4, a und Schlußabsatz);
3. Anträge zu stellen über die Ernennung des Direktorsstellvertreters, der Sektions- und Abteilungsleiter und anderer Organe des Institutes, sowie über die Erlangung von stabilen Dienstposten des wissenschaftlichen Personals (§ 8, Absatz 3);
4. Anträge und Gutachten in sonstigen Personalfragen abzugeben:
5. die von einer Institutsabteilung entworfenen Arbeitsprojekte zu erörtern und gemeinsame Arbeitsprojekte zu entwerfen, bei deren Durchführung mehrere Abteilungen mitzuwirken hätten;
6. die Arbeiten des Institutes zu veröffentlichen;
7. über die Genehmigung projektierter Veranstaltungen des Institutes, wie Spezialkurse, Ausstellungen oder dgl. zu entscheiden.

§ 14. Institutsverwaltung; Zusammensetzung.

Die Institutsverwaltung besteht aus:

1. dem Institutsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. einem vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren delegierten Mitgliede;
3. drei Delegierten des wissenschaftlichen Kollegiums.

Die Verwalter der zum Institute gehörenden Meierhöfe und Forste sind beratende Organe der Institutsverwaltung.

§ 15. Institutsverwaltung; Wirkungskreis.

Die Institutsverwaltung ist berufen:

1. die Beschlüsse des Kuratoriums zu vollziehen;
2. die in den Wirkungskreis des Kuratoriums oder des wissenschaftlichen Kollegiums fallenden Angelegenheiten zur Beratung vorzubereiten.

3. das Institutsvermögen zu verwalten.
4. jene Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die ihr durch die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§ 16. Wissenschaftliches Hilfspersonal.

Jene Organe des Institutes, für deren Anstellung die Absolvierung höherer wissenschaftlicher Lehranstallten, jedoch keine selbständige wissenschaftliche Betätigung gefordert wird, bilden das wissenschaftliche Hilfspersonale des Institutes.

Die Anstellung des wissenschaftlichen Hilfspersonales erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren durch das Kuratorium auf einen von Abteilungsleiter gestellten vom wissenschaftlichen Kollegium genehmigten Antrag.

Zum wissenschaftlichen Hilfspersonale gehören die Leiter der nicht selbständigen Unterabteilungen und die Assistenten; sie unterliegen den Weisungen der für die betreffende Arbeit verantwortlichen Abteilungsleiter.

Die Rechte und Pflichten sowie die dienstliche Stellung des wissenschaftlichen Hilfspersonales werden durch den Dienstvertrag geregelt.

§ 17. Niederes Hilfspersonale und Dienerschaft.

Das niedere technische Personale und die Dienerschaft werden vom Institutsdirektor auf Vorschlag der Abteilungsleiter aufgenommen und entlassen.

§ 18. Verwaltung der Meierhöfe und Forste.

Zur Verwaltung der Meierhöfe und Forste werden eigene Verwalter und deren Gehilfen bestellt. Sie unterstehen dem Institutsdirektor, der die notwendigen Weisungen je nach der Kompetenz der Institutsbehörden auf Grund der Beschlüsse des Kuratoriums, des wissenschaftlichen Kollegiums, der Verwaltung oder im eigenen Wirkungskreis erteilt.

Dasselbe gilt von allen sonstigen Anstalten, die dem Institute unterstehen und der praktischen Ausübung der Landwirtschaft dienen.

§ 19. Amtsprache.

Die Amtssprache des Institutes ist die polnische.

§ 20. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

Zu einem giltigen Beschlusse des Kuratoriums ist die Anwesenheit der halben Zahl der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zu einem giltigen Beschlusse wegen Stellung eines Antrages auf Änderung des Statutes ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des wissenschaftlichen Kollegiums und der Institutsverwaltung enthält die Geschäftsordnung.

§ 21. Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung des Institutes und seiner Organe wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Kuratorium auf Antrag des wissenschaftlichen Kollegiums erlassen (§ 7.) und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Die Regierung hat die Durchführung solcher Bestimmungen der Geschäftsordnung zu untersagen, die den Wirkungskreis des Institutes überschreiten oder eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere das Statut, verletzen.

64.

Verordnung vom 17. September 1917,

betreffend die Kreisordnung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1. Errichtung von Kreisvertretungen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisvertretung geschaffen.

Anderung der Grenzen der Kreise bewirken die entsprechende Änderung des Amtsgebietes der Kreisvertretung.

Mehrere Kreisvertretungen können sich mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements zur Erreichung bestimmter Zwecke zu Kreisverbänden vereinigen.

Die Tätigkeit jedes Kreisverbandes wird durch ein Statut geregelt, das der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt.

Die Stadt Lublin wird aus dem Verbande der Kreisvertretung ausgenommen.

§ 2. Zusammensetzung der Kreisvertretungen.

Die Kreisvertretungen bestehen in Kreisen mit höchstens 100.000 Einwohnern aus vierundzwanzig Kreisverordneten; in Kreisen mit mehr als 100.000 Einwohnern tritt für je 10.000 oder weniger Einwohner ein Kreisverordneter hinzu.

Die Kreisvertretungen werden für je drei Jahre gewählt. Sie bestehen aus Vertretern folgender Interessengruppen:

1. Höchstbesteuerte des Handels. der Industrie und des Immobiliarbesitzes,
2. Städte.
3. Landgemeinden.

Die Zahl der Mandate wird auf die einzelnen Gruppen folgendermaßen verteilt:

I. Zunächst wird die Zahl der städtischen Kreisverordneten nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Kreises festgesetzt, wobei die auf die Städte entfallende Anzahl der Mandate auf Kosten der übrigen Mandate um ein Mandat vermehrt wird. Die Anzahl der städtischen Mandate darf nicht weniger als ein Sechstel und nicht mehr als die Hälfte der Mandate des Kreises betragen.

II. Die nach Abzug der städtischen Mandate verbleibende Zahl der Mandate wird zu gleichen Teilen auf die Gruppen der Höchstbesteuerten sowie der Landgemeinden verteilt. Bei ungerader Zahl wird das erübrigende Mandat der Gruppe der Landgemeinden zugewiesen. Wenn die Zahl der Wahlberechtigten in der Gruppe der Höchstbesteuerten nicht wenigstens zehnmal so groß ist, als die Zahl der auf diese Gruppe entfallenden Mandate, so hat eine entsprechende Verminderung der Mandatenanzahl dieser Gruppe zu Gunsten der Mandatenzahl der Gruppe der Landgemeinden einzutreten.

Die Funktion eines Kreisverordneten ist ein Ehrenamt.

§ 3. Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden von den Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer in einem Kreise zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen:

1. wenigstens 150 polnische Morgen Grundeigentum, oder
2, eine Pachtung von mindesten 300 polnischen Morgen, oder
3. ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens 30.000 Rubel besitzt, oder
4. ein Gewerbe (Industrieunternehmen) mit festem Standorte betreibt, in dem wenigstens hundert Arbeiter beschäftigt sind, oder
5. mit der Gewerbepatentsteuer erster bis vierter Klasse oder der Handelspatentsteuer erster oder zweiter Klasse in Vorschreibung steht.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes sind erforderlich:

1. Das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Unbescholtenheit.

Unbescholten im Sinne dieser Verodnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten angesehen.

Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ein Mitglied ihrer Vertretung, Frauen und volljährige Männer unter 25 Jahren durch Bevollmächtigte, Minderjährige und Handlungsunfähige durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, mehrere Eigentümer durch eine aus ihrer Mitte gemeinsam besimmte Person aus. Diese Personen müssen den Voraussetzungen für die persönliche Ausübung des Wahlrechtes entsprechen. Bevollmächtigte dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Jeder Wahlberechtigte kann in einem Kreise für seine Person nur eine Stimme abgeben.

Der Staat übt sein Wahlrecht durch einen Delegierten aus.

§ 4. Gruppe der Städte.

In diese Gruppe gehören jene Städte, auf die sich die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64 und 65 V. Bl., beziehen.

Die Mandate dieser Gruppe werden auf die im Kreise befindlichen Städte nach ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt; auf jede Stadt muß jedoch wenigstens ein Mandat entfallen.

Die Kreisverordneten werden in jeder Stadt von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates. die nicht dem Stadtrate angehören, unter dem Vorsitze des Bürgemeisters (Stadtpräsidenten) gewählt.

§ 5. Gruppe der Landgemeinden.

Die Kreisverordneten dieser Gruppe werden darart gewählt, daß auf jede Landgemeinde nach Möglichkeit ein Kreisverordneter entfällt. Wo dies nicht möglich ist, sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke zusammenzulegen.

Wahlberechtigt ist; wer:

1. in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist, oder

2. zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen in der Gemeinde ein Wohnhaus im Feuerversicherungswerte von wenigstens zweitausend Rubel besitzt, oder mit einer Handels- oder Gewerbepatentsteuer in Vorschreibung steht, oder

3. in der Gemeinde wohnt, das 25. Lebensjahr vollendet und vier Klassen einer Mittelschule absolviert hat.

Im Falle des Punktes 3 kann das Wahlrecht nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechtes die Vorschriften des § 3, Absätze 3 bis 7.

Wer in der Gruppe der Höchstbesteuerten wahlberechtigt ist, hat in der Gruppe der Landgemeinden kein Stimmrecht.

§ 6. Wählbarkeit.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind:

1. das vollendete 30. Lebensjahr,

2. männliches Geschlecht,

3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,

4. ordentlicher Wohnsitz oder Besitz einer Realität oder Betrieb eines Gewerbes mit festem Standorte im Kreise,

5. Unbescholtenheit,

6. Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 7. Wahlordnung.

Die Vorschriften über die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 8. Wirkungskreis der Kreisvertretung.

Der Wirkungskreis der Kreisvertretung umfaßt:

I. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen des Kreises, somit insbesondere:

1. Verwaltung des eigenen Vermögens:

2. Schutz und Ausgestaltung der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes,

3. Errichtung und Erhaltung der im Interesse des Kreises notwendigen Straßen und anderen Kommunikationsmittel, sowie Subventionierung von Verkehrsanlagen, deren Erhaltung anderen Faktoren obliegt,

4. Sanitäre Vorsorgen,

5. Errichtung und Erhaltung oder Subventionierung von Krankenanstalten und anderen Einrichtungen,

6. Armenwesen,

7. Förderung der Volks- und Fachbildung,

8. Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht.

Die Bestimmungder Straßen, deren Erhaltung der Kreisvertretung obliegen wird, erfolgt in letzter Instanz vom Militärgeneralgouvernement.

II Die Obsorge und Überwachung der Landgemeinden und Städte hinsichtlich ihrer Wirtschaftsgebarung und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Kreiskommandos haben diese Angelegenheiten zur Erledigung an die Kreisvertretungen zu überweisen.

III. Mitwirkung bei Durchführung der staatlichen Aufgaben, die der Kreisvertretung von staatlichen Behörden zugewiesen sind.

IV. Stellung von Anträgen in Bezug auf Maßnahmen, die eines Gesetzes bedürfen und die Interessen des Kreises berühren.

§ 9. Einnahmen der Kreisvertretungen.

a) Staatliche Subventionen und jene staatlichen Einnahmen. die den Kreisvertretungen gesetzlich überwiesen werden,

b) eigene Einnahmen:

1. Zuschläge zu den Staats- nnd Gemeindesteuern,
2. der Erträgnisse der durch gesetzliche Vorschriften eingeführten direkten Kreissteurn, insbesondere der Hundesteuer,
3. Gebühren für die Benützung von Anstalten und Einrichtungen, die von der Kreisvertretung im öffentlichen Interesse erhalten werden,
4. Gebühren von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, für die Benützung solcher Einrichtungen, aus denen ihnen besondere Vorteile erwachsen,
5. Erträgnisse aus gesetzlichen Alleinrechten der Kreisvertretung zum Vertriebe von Bedarfsgegenständen,
6. Einnahmen aus dem eigenen Vermögen.

Das Militärgeneralgouvernement kann der Stadt Lublin einen einmaligen oder ständigen Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des umliegenden Kreises vorschreiben.

§ 10. Organe der Kreisvertretung.

Organe der Kreisvertretung sind:

der Kreistag (sejmik powiatowy), der Kreisausschuß (wydział powiatowy) und der Vorsitzende (przewodniczący).

Der Vorsitzende ist der jeweilige Kreiskommandant oder in seiner Vertretung der Leitende Zivilkommissär.

§ 11. Kreistag.

Der Kreistag wird auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel jedes Vierteljahr einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies ein Drittel der Kreisverordneten verlangt. Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Kreisverordneten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beschlußfassung des Kreistages sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Festsetzung des Kreisbudgets und Überprüfung des Rechnungsabschlusses,
2. Einrichtung des Bureaus der Kreisvertretung und Festsetzung der Zahl und der Bezüge der Beamten,
3. einmalige Ausgaben über fünftausend Kronen,
4. Übernahme dauernder Verpflichtungen von jährlich mehr als fünfhundert Kronen,
5. Aufnahmen von Anleihen, die das Budget ständig belasten,
6. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats- und Gemeidesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung, sowie hierauf gerichtete Anträge (§ 8, Punkt IV),
7. Festsetzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und den Kreisausschuß,
8. Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses,
9. Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehält.

Anträge im Kreistage zu stellen sind berechtigt:

a) der Vorsitzende im Namen der Militärverwaltung,
b) der Kreisausschuß als solcher,
c) jeder Kreisverordnete.

Der Kreistag ist berechtigt, für spezielle Angelegenheiten Kommissionnen zu bestimmen und für diese Regulative hinauszugeben.

§ 12. Kreisausschuß.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages und aus sechs Mitgliedern, von denen drei von den Kreisverordneten jeder der drei Wahlgruppen die übrigen vom ganzen Kreistage entsendet werden. In derselben Weise wird für jedes Ausschußmitglied ein Stellvertreter gewählt.

Der Kreisausschuß wird über Einladung des Vorsitzenden in der Regel allmonatlich einberufen. Er muß einberufen werden, sobald dies zwei Ausschußmitglieder verlangen.

Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstenst drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleicheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Kreisausschuß bereitet die zur Beschlußfassung des Kreistages bestimmten Angelegenheiten vor und beschließt über alle anderen Angelegenheiten, die dem Kreistage nicht vorbehalten sind.

Der Kreisausschuß delegiert eines seiner Mitglieder zur Leitung des Bureaus der Kreisvertretung.

Der Kreisausschuß übt in den Städten und Landgemeinden das Aufsichtsrech über die Gemeindewirtschaft und die Disziplinargewalt über den Bürgermeister (Stadtpräsidenten), Gemeindevorsteher und die anderen Gemeindebeamten aus. Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Mahnungen und Rügen,
2. Geldstrafen bis zu hundert Kronen,
3. Suspension vom Amte bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements

Der Kreisausschuß kann die Ausführung der Beschlüsse von Vertretungen und Organen der Städte oder Landgemeinden bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouvernements sistieren.

Der Kreistag kann den Mitgliedern des Kreisausschusses und der Kommissionen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Diäten zuerkennen.

§ 13. Vorsitzender.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und führt laufende Geschäfte. E zeichnet alle Schriftstücke im Namen der Kreisvertretung. Urkunden, durch die Verpflichtungen übernommen werden, müssen außer vom Vorsitzenden auch von zwe Ausschußmitgliedern unterfertigt sein.

Dem Vorsitzenden obliegt die Aufnahme des Bureaupersonals nach Anhörung des Kreisausschusses und die Ausübung der Disziplinargewalt über das Personale der Kreisvertretung.

§ 14. Amtssprache.

Die Amtsprache des Kreistages, des Kreisausschusses und aller ihrer Organe ist die polnische,

Alle Kreisvertretungen müssen jedoch Zuchriften militärischer Kommandos ohne Rücksicht auf deren Sprache, nichtpolnische Parteieingaben dann in Behandlung nehmen, wenn die Sprache der Eingabe gesetztlich zugelassen ist und von wenigstens zehn Prozent der Einwohner des Kreises gebraucht wird.

§ 15. Aufsichtsrecht.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zu sistieren.

Die Sistierung muß verfügt werden, wenn die Beschlüsse den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und gesetzmäßigen behördlichen Verfügungen wiedersprechen oder den Wirkungskreis der Kreisvertretung überschreiten. Der Vorsitzende hat bei Sistierung eines Beschlusses des Kreisausschußes die Angelegenheit vor den nächsten Kreistag zu bringen, bei Sistierung eines Beschlusses des Kreistages die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Militärgeneralgouvernement zur Entscheidung vorzulegen

Dem Militärgeneralgouvernement steht das Oberaufsichtsrecht über die gesamte. Tätigkeit der Kreisvertretungen. zu.

Folgende Beschlüsse bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements:

1 Übernahme von Straßen und anderen Kommunkationsmitteln in die Verwaltung des Kreises,

2. Einführung von Kreissteuern und anderen Abgaben, von Zuschüssen zu den Staats - und Gemeindesteuern, von Alleinrechten der Kreisvertretung unbeschadet der Vorschrift des § 8, Punkt IV,

3. Festsetzung des Kreisbudgets und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

4, Übernahme einer Verpflichtung im Geldwerte von mehr als fünfzigtausend Kronen.

Wenn die Kreisvertretung ihre den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben. nicht erfüllt, kann der Vorsitzende diese Aufgaben nach eingeholter Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements gegen nachträgliche Mitteilung an die Kreisvertetung selbst versehen lassen.

§ 16. Beschwerden.

Wer durch einen Beschluß der Kreisvertretung oder ein Verfügung ihres Vorsitzenden in seinen Rechten verletzt ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung beim Vorsitzenden die Beschwerde an das Militärgeneralgouvernement einbringen.

Das Militärgeneralgouvernement entscheidet endgültig.

§ 17. Auflösung der Kreisvertretuug.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Kreisvertretung auflösen und trifft in diesen Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der Angelegenheiten derselben.

Neuwahlen müssen binnen drei Monaten stattfinden.

§ 18. Durchführungsmaßnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 19. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.,
Generalmajor.

65

Einstellung der Erteilung von Konzessionen zum Branntweinverschleisse.

Laut Wahrnehmungen des M.-G.-G. (F. A.) häufen sich wieder in letzter Zeit verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleisse von Branntwein erzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da der Brannweinverschleiss bereits auf Grund der Vrdng des M.-G.-G. (F. A.) Nr. 127 369 vom 18. Mai 1917 geregelt worden ist, wird, um die Interessenten von unnützen, mit Stempelauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten und die Behörden zu entlasten, zur Kenntnis gebracht, dass das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solchen Gesuche grundsätzlich **a limine** abgewiesen werden.

66.

Einführung der Wechselblankette.

Im Sinne des Art. 113 des russ. Stempelgesetzes ist die Wechselstempelgebühr (die Gebühr von Wechseln) ausnahmslos durch Verwendung des Stempelpapieres (das sind die Wechselblankette) zu entrichten

Da mit der Verordnung des M.-G.-G. (F. A.) Nr. 143.763/17 vom 26. August 1917 die Wechselblankette im oest.-ung. Okkupationsgebiete in Stempelwertkategorien zu 10 Kop. 15 Kop. 30 Kop. 45 Kop. 60 Kop. 75 Kop. 90 Kop. 1 Rb. 5 Kop. 1 Rb. 20 Kop. 1 Rb. 35 Kop. und 1 Rb. 50 Kop eingeführt und dieselben bei den Stempelmarkenverschleissern erhältlich sind, so wird die Bevölkerung zur genauen Einhaltung der anfangszitierten Vorschrift aufgefordert

67.

Gesetze zum Schutze der Felder und Fluren vor Schaden.

Die in Polen geltenden Vorschriften betreffend den Felderschutz (Landwirtschaftsgesetzt v. J 1903 Gesetzsammlung Bd. XII I Teil 3 Hauptstück 2 Abschnitt), die Taxe über die Geldstrafen für Feldschaden (Verordn. vom 11./28. Juli 1867), die Strafen für Widerstand bei der Pfändung von Tieren und die

Beleidigung von Feldwächtern §§ 31 ung 141 Ges. über die von Friedensrichtern auferlegten Strafen) die Unterstellung der Schultheissen dem Bezirksvorsteher (§ 257 Organisation der Gubernialverwaltung) und betreffend die Bestrafung der Feldwächter für falsche Aussagen (§ 943 Strafges.) verbleiben in Kraft.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der Behörden im Okkupationsgebiete wird jedoch Nachstehendes angeordnet:

1. Gemäss der Verordnung des M.-G.-G. Nr. 36 vom September 1915 betreffend Bauernbehörden, Übertragung der Kompetenz derselben auf die bestehenden Behörden, hat die, in diesen Gesetzen den Bauernkommissären, bezw. den Gouvernementsbehörden für bauerliche Angelegenheiten eingeräumte Kompetenz in I Instanz an die k. u. k. Kreiskommanden und in II und letzter Instanz an das M.-G-G. zu übergehen.

2. Insoweit in diesen Gesetzen die Gemeindegerichte zur Mitwirkung an der Durchführung dieser Gesetze berufen sind, haben an Stelle der Gemeindegerichte die Friedensgerichte und die sonstigen organisationsgemäss ins Leben gerufenen Gerichte in Wirksamkeit zu treten.

3. Die bestellten und vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Feldwächter sind nicht mit Blechschildern, sondern vorläufig und bis auf Weiteres mit Armbinden in den polnischen Farben mit der Überschrift „Straż polowa", welche diese im Dienste am linken Oberarm zu tragen haben, zu beteilen.

68.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen.

Trotz der allgemeinen Kenntnis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrverbote belegt sind über die Grenze zu bringen wird bei Reisen aus der Schweiz nach Oesterreich noch immer der Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten.

Ein derartiger Fall, welcher sich erst kürzlich zugetragen hat, hat zugleich gezeigt, dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zoolbehörden vor der Eröffnung und Durchsuchung des Reisegepäckes nicht geschützt und überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben hat.

Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelne bei einer eventuellen Reise in die Schweiz und zurück gemacht.

K. u k. Kreiskommandant:

v. Weiss, Oberst m. p.